

SATZUNG

**„FAKT-
Förderverein für Archäologie, Kultur
und Tourismus e.V.“**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereines

§ 2 Zweck

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe der Vereinsleitung

§ 6 Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Auflösung des Vereins

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen

FAKT - Förderverein für Archäologie, Kultur und Tourismus e.V.

Er hat seinen Sitz in 73268 Erkenbrechtsweiler und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck mit der Nummer VR 584 eingetragen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung von Projekten und Initiativen in den Bereichen Kultur, Geschichte, Archäologie, Natur und Tourismus in Verbindung mit Regionalentwicklung im Biosphärengebiet Schwäbische Alb und den angrenzenden Regionen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung der Archäologie
- b) Förderung der Restaurierung und Pflege archäologischer Denkmale
- c) Förderung von Kunst und Kultur
- d) Förderung eines umweltverträglichen Tourismus in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den bestehenden Tourismusverbänden auf der Schwäbischen Alb. Es wird kein eigener Tourismusbetrieb eingerichtet.
- e) Förderung der Regionalentwicklung vor allem in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Biosphärengebietes Schwäbische Alb, den Kommunen in diesem Gebiet, sowie Vereinen, Institutionen und Behörden des In- und Auslandes, sofern diese entsprechende Ziele verfolgen.

2. Der Satzungszweck wird unter Anderem verwirklicht durch die

- a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
- b) Unterhaltung, Erweiterung und Betreuung von Informationsausstellungen.
- c) Publizierung öffentlichkeitswirksamer Materialien, die den Zielen entsprechen.
- e) Besucherführungen durch das Biosphärengebiet Schwäbische Alb.
- g) Durchführung von Projekten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und weitere.
- f) Information der Öffentlichkeit durch Vorträge, Internet, Druckmedien, Hörfunk und Fernsehen.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten, die im Interesse des Vereins und in Ausübung der Organtätigkeit entstanden sind und vom Vorstand im Voraus genehmigt sind. Für Vorstände kann eine Vergütung festgelegt werden.

Regelungen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts kann die Mitgliedschaft erwerben.
- b) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
- d) Der Austritt muss schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlich begründetem Bescheid, wenn das Mitglied die Interessen des Vereines schädigt. Das Mitglied hat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides das Recht der Einberufung einer Mitgliederversammlung, die darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Eventuelle aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

1. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können Anträge zur Abstimmung stellen. Sie sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben. Alle aktiven Mitglieder haben volles Stimmrecht. Jede natürliche oder juristische Person hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Die aktiven Mitglieder haben einen Mitglieds - Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt und in der Geschäftsordnung festgelegt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Jahres zu entrichten. Sonderfälle sind mit dem Vorstand abzusprechen. Regelungen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

2. Fördernde Personen außerhalb einer Mitgliedschaft

Fördernde Personen außerhalb einer Mitgliedschaft nehmen sich der finanziellen Förderung des Vereins an. Sie unterstützen den Verein zusätzlich in ideeller Form.

3. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereines in besonderem Maße gefördert haben. Sie können durch Empfehlung des Vorstandes mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch Stimm- und Wahlrecht.

4. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder (zwischen 14 und 17 Jahren) haben in der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht. Mit Erreichen der

Volljährigkeit wird diese Personengruppe beitragspflichtig . Für diese Person erlischt damit die Familienmitgliedschaft.

Ausnahmen: Ist das Mitglied nach Erreichen der Volljährigkeit noch in der Schule, in der Ausbildung oder im Studium, kann nach Vorlage der entsprechenden Nachweise an den Vorstand eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag erwirkt werden. Dieser Sonderstatus gilt maximal bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. In diesem Sonderstatus besteht Stimm- und Wahlrecht.

Wird nach Beendigung dieses Sonderstatus keine weitere Mitgliedschaft gewünscht, so wird das Mitglied ohne weitere Änderungen nach Ablauf des laufenden Jahres als ausgetreten in der Mitgliederliste geführt.

§ 5 Organe der Vereinsleitung

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss der Mehrheit des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag von einem Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden, E- Mails und auf der Homepage des Vereins mit mindestens 14- (vierzehn) tägiger Ladungsfrist unter Beifügung der Tagesordnung sowie der

Angabe von Zeit und Ort der Sitzung. Mitglieder, die mit den genannten Maßnahmen nicht zu erreichen sind, erhalten eine briefliche Information.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über eine Veränderung der Satzung
- die Beschlussfassung über eine neue Festsetzung der Mitglieds-Beiträge
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung jeweils aufgeführten Punkte. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 (acht) Tage vor der Versammlung schriftlich vom Vorstand die Behandlung weiterer Punkte verlangen. Beantragt eines der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung bei Wahlen und Beschlussfassungen, so ist bei einer Zustimmung von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in dieser Form abzustimmen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall eine Stichwahl und dann das Los. Änderungen des Vereinszweckes können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über andere Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Stimmenthaltungen bei Beschlüssen und Wahlen werden nicht gewertet.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen, die der Vorstand aufzubewahren hat. Der Protokollant und der Versammlungsleiter müssen diese Niederschrift auf sachliche Richtigkeit prüfen und unterzeichnen.
6. Der Jahresabschluss wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die alle 4 (vier) Jahre zusammen mit den Vorstands-Wahlen durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

Dies sind:

- a) Vorsitzende/r
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Finanzvorstand (m/w)

2. Es kann ein Beisitzergremium bis zu 5 (fünf) Mitgliedern gebildet werden, die vom Vorstand berufen werden. Der Zeitraum der Berufung erfolgt parallel zur Amtszeit der Vorstände. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des Beisitzergremiums haben beratende und informierende Funktion. Regelungen über Aufgaben und Verantwortung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Beisitzer werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

3. Es kann ein Beraterstab eingerichtet werden, dessen Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Zeitraum der Berufung bezieht sich auf Art und Umfang der erforderlichen Beratung. Die Mitglieder des Beraterstabes haben beratende und informierende Funktion. Regelungen über Aufgaben und Verantwortung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Die drei Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht. Sie werden für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in dieses Amt berufen. Die Zuwahl muss dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die/der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen, die durch das Amtsgericht oder das Finanzamt angeregt werden, in Eigenverantwortung durchzuführen.
6. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet die Verhandlungen und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, soweit durch sie/ihn kein anderes Mitglied beauftragt wurde. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es zwei Vorstandmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Stimmenthaltungen im Vorstand werden nicht gewertet.

7. Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet in allen vereinsinternen Angelegenheiten in eigener Regie. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, einen Geschäftsführer zu bestellen und dessen Aufgaben und Anstellungsbedingungen zu regeln. Der Vorstand ist berechtigt, externe Beratungsleistungen für Projektentscheidungen und zur Vereinsentwicklung in Anspruch zu nehmen. Dies ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
8. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung bis zu den von zuständigen Behörden genehmigten Bemessungsgrenzen. Die Vergütung des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
9. Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsgruppen und Abteilungen einzurichten.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zwecks einberufen wurde, aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Vereines bedarf der Zustimmung von 3/4 (dreiviertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen 4 (vier) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese kann die Auflösung des Vereines mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Erkenbrechtsweiler, die es unmittelbar und

ausschließlich für die unter § 2 dieser Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 19.10.2010. Sie tritt in Kraft, sobald diese Neufassung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kirchheim eingetragen ist.

Erkenbrechtsweiler, den 06.03.2020